Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und
Tourismus

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82396
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1300587-2026-11
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung der Stromkosten energieintensiver Industrieunternehmen (Industriestrompreisgesetz - ISPG) erlassen sowie das Standortabsicherungsgesetz 2025 geändert werden,
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.626.277

Wien, 9. Oktober 2026

Zu dem mit Schreiben vom 16. September 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Artikel 1 (Entwurf des Industriestrompreisgesetzes)

1.1. Allgemeine Anmerkungen

Die Verknüpfung der Stromkostenentlastung mit Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachfrageseitiger Flexibilität wird grundsätzlich positiv bewertet. Es scheint jedoch essenziell, im Rahmen der Überprüfbarkeit und Berichterstattung insbesondere die Wirksamkeit der Förderung zu evaluieren. Dabei sollten insbesondere die tatsächlich erzielten Energieeinsparungen, die Verbesserung der Nachfrageflexibilität und der Beitrag zur Dekarbonisierung berücksichtigt werden.

Unklar ist, wie lange der Fördermechanismus konkret zur Anwendung gelangen soll, da ein Außerkrafttreten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht normiert wird.

1.2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 6 - Fördervoraussetzungen:

Es sollten zusätzlich zu § 6 Abs. 3 des Entwurfes jedenfalls Bestimmungen zu Aufzeichnungs- und Nachweisverpflichtungen über die erzielten Investitionen direkt im Gesetz erfolgen. Derzeit scheint dies nur über die gemäß § 9 zu erlassenden Förderrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Z 7) vorgesehen zu sein.

Zu § 8 - Einstellung und Rückforderung der Förderung:

Diese Bestimmung soll die Einstellung und Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Förderungen regeln. Die näheren Regelungen werden jedoch nicht im Gesetz festgelegt, sondern sollen in den Förderrichtlinien näher bestimmt werden. Vor dem Hintergrund von in der Vergangenheit zu Unrecht bezogenen Förderungen wird angeregt, die Voraussetzungen und Bedingungen zur Rückzahlung von unrechtmäßig bezogenen Förderungen gesetzlich zu regeln.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Standortabsicherungsgesetzes 2025)

2.1. Allgemeine Anmerkungen

Verweise auf die Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 idgF, sind insoweit kritisch zu sehen, als das EEffG noch nicht oder nicht vollständig an die neuen Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 (kurz „EED III") angepasst ist. Um die Förderbestimmungen zweckmäßig abwickeln zu können, sollte die vollständige Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundes raschestmöglich erfolgen.

Unklar ist, wie lange der Fördermechanismus konkret zur Anwendung gelangen soll, da ein Außerkrafttreten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht normiert wird.

2.2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 6 – Fördervoraussetzungen:

Die bereits in der Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 23. September 2025, Zl. MDR-1193031-2025-9, angesprochenen Unklarheiten bestehen teilweise fort. Insbesondere sollte eindeutig geregelt werden, welche Nachweise durch ein eigenständiges Energieaudit und welche durch ein anerkanntes Energie- oder Umweltmanagementsystem erbracht werden können.

Die maßgeblichen Bestimmungen gemäß §§ 41 und 42 EEffG knüpfen an die Unternehmensgröße an und sehen grundsätzlich eine Wahl zwischen Energieaudit und Managementsystem vor. Art. 11 EED III stellt hingegen auf den durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieverbrauch der vorangegangenen drei Jahre ab: Bei mehr als 10 TJ besteht grundsätzlich eine Auditpflicht, sofern kein Energiemanagementsystem eingerichtet ist. Bei mehr als 85 TJ ist prinzipiell ein zertifiziertes Energiemanagementsystem erforderlich. Grundsätzlich gewährleistet der bloße Verweis auf das geltende EEffG noch keine vollständige Übereinstimmung der Fördervoraussetzungen mit den Anforderungen des Art. 11 EED III. Insbesondere bleibt klärungsbedürftig, welche Anforderungen an die vorzulegenden Audits und Managementsysteme während des Förderzeitraums gestellt werden und wie mit einer zwischenzeitlichen Anpassung des EEffG umzugehen ist.

Zu § 8 - Einstellung und Rückforderung der Förderung:

Diese Bestimmung soll die Einstellung und Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Förderungen regeln. Die näheren Details werden jedoch nicht im Gesetz festgelegt, sondern sollen in den Förderrichtlinien näher bestimmt werden. Vor dem Hintergrund von in der Vergangenheit zu Unrecht be-

zogenen Förderungen wird angeregt, die Voraussetzungen und Bedingungen zur Rückzahlung von unrechtmäßig bezogenen Förderungen gesetzlich zu regeln. Auf die bereits in der Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 23. September 2025, GZ. MDR-1193031-2025-9, vorgebrachte Anmerkung diesbezüglich darf hingewiesen werden.

2.3. Legistische Anmerkungen

Zu Art. 2 Z 11:

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung einer Überprüfung zu unterziehen.

Zu Art. 2 Z 26:

In Anhang 1 wäre das „Sternchen" ohne erkennbare zugehörige Fußnote aufzulösen.

Zu Art. 2 Z 27:

In Anhang 2 sollte der Verweis auf eine Aliquotierung nach § 10 einer Überprüfung unterzogen werden.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.ª Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64 (zur Zl. MA64-1306682-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur